

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 52 – 21. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Ihnen und Ihren Familien geht es in dieser besonderen Situation gut. Wir möchten Ihnen zum Wochenbeginn einen Überblick über die wesentlichsten Maßnahmen und Informationen geben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

+++ UPDATE KW 52 – 21. Dezember 2020 +++

A. Beschränkung sozialer Kontakte – Lockdown

Nachdem die Infektionszahlen trotz der bestehenden Maßnahmen weiter steigen, hat sich die Ministerpräsidentenkonferenz auf einen „**harten Lockdown**“ vom 16.12.2020 bis 10.01.2021 geeinigt:

- Während dieses Zeitraums werden der **Einzelhandel** und Dienstleistungsbetriebe der Körperpflege (z.B. Friseursalons) geschlossen. Eine Ausnahme gilt für den Lebensmittelhandel und den Handel mit dringend notwendigen Waren des täglichen Bedarfs.
- Einrichtungen der **Freizeitgestaltung** (Theater, Kinos, Schwimmbäder, Fitnessstudios, etc.) sowie Gastronomiebetriebe bleiben geschlossen. Möglich ist aber weiterhin die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, bleiben untersagt.
- **Schulen** und Kindertagesstätten werden grundsätzlich geschlossen.
- **Private Treffen** bleiben auf den eigenen und einen weiteren Haushalt begrenzt, jedoch in jedem Falle auf maximal fünf Personen. Vom 24. bis 26. Dezember können die Länder private Treffen mit 4 über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreis zulassen. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils ausgenommen.
- An **Silvester** gilt ein Ansammlungsverbot und Feuerwerksverbot auf publikumsträchtigen Plätzen. Der Verkauf von Pyrotechnik wird verboten.
- In der Öffentlichkeit wird der **Alkoholkonsum** verboten.
- **Gottesdienste** bleiben unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Maskenpflicht zulässig.
- Die Bevölkerung wird aufgefordert, die sozialen Kontakte auf ein Minimum zu beschränken, Arbeitgeber sollen auf Heimarbeit oder mobiles Arbeiten zu Hause hinwirken. Von nicht zwingend notwendigen Reisen wird dringend abgeraten.

Die Umsetzung und Konkretisierung bleibt den jeweiligen Bundesländern überlassen. Zum Teil wurden bereits weitergehende Ausgangsbeschränkungen beschlossen. Eine Linkliste zu den Maßnahmen der Bundesländer ist zu finden unter: [Corona-Regeln in den Bundesländern \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de/Corona-Regeln-in-den-Bundeslaendern)

B. Erweiterung der Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe III

Die **Dezemberhilfe** wird für die Dauer der Schließung im Dezember 2020 – also für den gesamten Monat Dezember – **verlängert**. Den von der Schließung betroffenen Unternehmen wird eine außerordentliche Wirtschaftshilfe in Höhe von bis zu 75 % des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats gewährt. Für den Schließungszeitraum vom 1. Januar bis 10. Januar kommt nur eine Kompensation im Rahmen der **Überbrückungshilfe III** in Betracht, deren Förderhöchstbetrag auf **500.000 Euro pro Monat angehoben** wurde.

C. Fristverlängerungen

Das BMF hat die Abgabefrist für die durch einen Steuerberater erstellte **Steuererklärung 2019** über den 28. Februar hinaus um einen Monat bis 31. März 2021 verlängert. Auch die Stundungsmöglichkeiten werden verlängert. Daneben sollen Teilabschreibungen wegen des mit den Schließungsanordnungen verbundenen Wertverlustes unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden.

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 52 – 21. Dezember 2020

Zudem hat das Bundesamt für Justiz entschieden, dass für die **Offenlegung der Jahresabschlüsse** zum 31.12.2019, die nach dem 31.12.2020 aber vor dem 01.03.2021 veröffentlicht werden, kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet wird.

D. Umsatzsteuer

Mit dem [BMF-Schreiben](#) vom 16.12.2020 wird die generelle Pflicht zur monatlichen Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen bei Neugründungen für die Jahre 2021 bis 2026 ausgesetzt. Bitte beachten Sie auch, dass die Umsatzsteuersätze zum 01.01.2021 wieder auf 19 bzw. 7 % angehoben werden.

E. Entschädigungsanspruch für Eltern bei Homeschooling

Das Infektionsschutzgesetz wird dahingehend ergänzt, dass nun auch Eltern entschädigt werden, die ihre Kinder aufgrund verlängerter Schulferien, ausgesetztem Präsenzunterricht oder Hybridunterricht zuhause betreuen müssen und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden kann. Die betroffenen Eltern haben Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 67 % des Verdienstaufschlags, maximal jedoch von 2.016 Euro monatlich. Der Anspruch gilt für insgesamt 20 Wochen. Näheres unter: [Entschädigung bei Homeschooling \(bundesregierung.de\)](#)

F. Bürgschaftsbanken

Die Bundesregierung verlängert die Ausweitung der Fördermöglichkeiten privater Bürgschaftsbanken bis 30. Juni 2021. Dadurch wird die Kreditversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen unterstützt.

G. Mietrecht – Störung der Geschäftsgrundlage

Für Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse, die von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind, wird nunmehr nach Art. 240 § 7 EGBGB gesetzlich vermutet, dass erhebliche Beschränkungen in Folge der Covid-19-Pandemie eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen können. Damit werden Verhandlungen zwischen Gewerbemietern bzw. Pächtern und Eigentümern vereinfacht.

+++ STAND KW 50 – 8. Dezember 2020+++

A. Beschränkung sozialer Kontakte und Einreisebestimmungen

Bundesweit gelten die Abstands- und Hygieneregeln weiter, da gerade in der kalten Jahreszeit mit steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Der allgemein gültigen Formel "AHA" für 1,5m Abstand halten, Hygiene, Tragen von Alltagsmasken wurde ein "A" für "Corona-Warn-App nutzen" und ein "L" für Lüften hinzugefügt. Regelmäßiges Stoßlüften in allen privaten und öffentlichen Räumen kann die Gefahr der Ansteckung erheblich verringern. Die weitere und ggf. strengere Ausgestaltung obliegt den Bundesländern. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-massnahmen-1734724>

Seit 8.11.2020 müssen sich Einreisende aus einem Risikogebiet unter www.Einreiseanmeldung.de digital anmelden. Nach der Einreise müssen sie sich unverzüglich in eine zehntägige Quarantäne begeben. Die Quarantäne endet vorzeitig bei einem negativen Ergebnis eines Corona-Tests, der frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wurde.

B. Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen

Eine Übersicht zu den von der Steuerverwaltung beschlossenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise enthält folgender Link: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html

Unternehmen, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie unmittelbar betroffen sind, können einen Antrag stellen

- auf zinslose Stundung

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 52 – 21. Dezember 2020

- auf Herabsetzung von Vorauszahlungen
- auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen und
- auf rückwirkende Erstattung der umsatzsteuerlichen 1/11-Zahlung.

Die vereinfachte Stundungsregelung gilt für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Antragsformulare sind auf den jeweiligen Homepages der Finanzämter hinterlegt. Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 Satz 3 und 4 Abgabenordnung (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. In besonderen Fällen kommt hier eine Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen in Betracht.

Kleinere und mittlere Unternehmen sollen absehbare **Verluste** des Jahres 2020 mit Steuervorauszahlungen aus dem Jahr 2019 **verrechnen** dürfen.

Zur **Förderung der Hilfe** für von der Corona-Krise Betroffene werden nach einem [Schreiben des BMF](#)

- geringere Anforderungen an Zuwendungsnachweise gestellt
- ein Betriebsausgabenabzug für Zuwendungen an Geschäftspartner zugelassen
- Arbeitslohnspenden nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen.

Das **Corona-Steuerhilfegesetz** ([BR-Drs. 290/20](#)) beinhaltet eine:

- Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf 7 % für die Abgabe von Speisen in der Gastronomie vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG)
- Verlängerung der Übergangsfristen zu § 2b UStG für die öffentliche Hand bis zum 31.12.2022 (§ 27 Abs. 22 UStG)
Steuerbefreiung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld (für Lohnzahlungszeiträume zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020) bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III (§ 3 Nr. 28a EStG)
- Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen des Arbeitgebers bis 1.500 Euro zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 (§ 3 Nr. 11a EStG)
- Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungszeiträume von 8 auf 12 Monate in §§ 9 Satz 3, 20 Abs. 6 UmwStG
- Ermächtigung des BMF zur Fristverlängerung bei Mitteilung über grenzüberschreitende Steuergestaltungen.

Das bereits in Kraft getretene **Zweite Corona-Steuerhilfegesetz** (BGBl. I 2020, 1512) sieht folgende Maßnahmen vor:

- **Senkung des Umsatzsteuersatzes** von bisher 19 auf 16 % sowie von 7 auf 5 % im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020. Zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes zum 01.07.2020 liegt jetzt auch die finale Fassung eines [BMF-Schreibens](#) vor: Danach wird es unter anderem nicht beanstandet, wenn im Juli ausgeführte Leistungen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern noch nach den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden.
Zur technischen Erleichterung der Absenkung des Umsatzsteuersatzes können Unternehmer von der Ausnahmemöglichkeit des § 9 Abs. 2 PAngV Gebrauch machen und **pauschale Rabatte** an der Kasse gewähren. Eine Ausnahme gilt allerdings für preisgebundene Artikel.
Nähere Details hierzu unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/absenkung-mehrwertsteuersaetze.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- Verschiebung der **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** um ca. 6 Wochen auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Kalendermonats
- **Kinderbonus**: Eltern erhalten im September und Oktober jeweils einmalig 150 Euro für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind, für Alleinerziehende werden Freibeträge verdoppelt
- **Degressive Abschreibung** neu angeschaffter beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 (25 % pro Jahr, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung)
- Ausweitung des steuerlichen **Verlustrücktrags** für 2020 und 2021 auf höchstens 5 Mio. Euro (bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung), nutzbar bereits in der Steuererklärung 2019

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 52 – 21. Dezember 2020

- Anhebung des **Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb** (§ 35 EStG) auf das Vierfache des Gewerbesteuermessbetrags
- Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro von 2020 bis 2025
- Ausweitung der steuerlichen Förderung der **privaten Nutzung von Dienstwagen ohne CO2-Emissionen** je gefahrenen Kilometer durch Erhöhung des Höchstbetrags des Bruttolistenpreises von 40.000 auf 60.000 Euro
- Vorübergehende Verlängerung der **Reinvestitionsfristen des § 6b EStG** um ein Jahr
- Verlängerungen der Fristen für **Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG** um ein Jahr
- Erhöhung des Freibetrags für **Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG** auf 200.000 Euro
- Verlängerung der absoluten **Verfolgungsfrist** in Fällen der besonders schweren Steuerhinterziehung auf 25 Jahre
- Erweiterung der **Einziehungsmöglichkeiten** erlangter Taterträge auch nach der Verjährung gemäß § 47 AO.

Details unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_I_V/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-06-30-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3

C. Kurzarbeitergeld

Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben. Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich bis zu 12 Monate möglich, jedoch wurde dieser Zeitraum auf bis zu 24 Monate verlängert.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld. In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Das Sozialschutz-Paket II regelt eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. Monat auf 70 % bzw. mit Kindern 77 % und ab dem 7. Monat auf 80 % bzw. 87 % bis Ende 2020. Zudem wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten ausgeweitet. Außerdem sieht das Paket eine Verlängerung des Arbeitslosengeldes um 3 Monate vor. Näheres unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Beschaeftigung-fuer-alle.html> sowie auch im Merkblatt unter <https://www.arbeitsagentur.de>

Die Bundesregierung hat inzwischen die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld verlängert. So gelten nun bis Ende 2021 unter anderem die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 80 % des ausgefallenen Nettoentgelts sowie die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer auf 24 Monate. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/verlaengerung-kurzarbeitergeld-1774190>

D. Überbrückungshilfe II, III

Die Überbrückungshilfe bietet finanzielle Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen, Selbständige sowie gemeinnützige Organisationen. Durch die Leistungen sollen die Umsatzrückgänge während der Corona-Krise abgemildert werden. Die zweite Phase der **Überbrückungshilfe (II)** umfasst die Fördermonate September 2020 bis Dezember 2020. Seit dem 21.10.2020 kann für diese Fördermonate Überbrückungshilfe in Höhe von maximal 50.000 Euro pro Monat beantragt werden. Die Überbrückungshilfe wird als branchenoffener Zuschuss zu den Fixkosten gewährt.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten oder einem durchschnittlichen Umsatzeinbruch von 30 % in diesen Monaten. Eine Antragstellung ist ausschließlich durch Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer möglich.

Näheres unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 52 – 21. Dezember 2020

Für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 hat sich die Bundesregierung auf eine Verlängerung der Überbrückungshilfe geeinigt. Die **Überbrückungshilfe III** umfasst den Zeitraum von Januar 2021 bis Juni 2021 und unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. 50.000 Euro pro Monat künftig bis zu max. 500.000 Euro pro Monat Betriebskostenerstattung möglich.

Dazu gehört auch die „**Neustarthilfe für Soloselbstständige**“. Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 % des Umsatzes im Vergleichszeitraum zählen. Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000 Euro und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab. Die Antragstellung soll wenige Wochen nach dem Programmstart im Januar möglich werden. Näheres unter: [BMW i - Mehr Hilfe für Soloselbstständige und die Kultur- und Veranstaltungsbranche](#)

E. Novemberhilfe / Dezemberhilfe

Den von der erneuten Schließung im November betroffenen Betrieben, Unternehmen, Vereinen und Einrichtungen wird eine außerordentliche Wirtschaftshilfe in Höhe von 75 % des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats gewährt (**Novemberhilfe**). An Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern sollen bis zu 70 % gezahlt werden. Die Antragstellung ist nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer möglich. Soloselbstständige, die noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, können selbst bis zu 5.000 Euro beantragen. Die Antragstellung ist seit 25.11.2020 bis voraussichtlich 31.01.2021 möglich.

Näheres insbesondere zur Anrechnung erhaltener Leistungen und erzielter Umsätze unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201105-ausserordentliche-wirtschaftshilfe-november-details-der-hilfe-stehen.html>

Die Novemberhilfe wird aufgrund der weiter bestehenden Schließungen bis zum 20.12.2020 verlängert (**Dezemberhilfe**). Damit sollen auch für die Zeit der Maßnahmen im Dezember von diesen Schließungen betroffenen Unternehmen Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 als Hilfen zur Verfügung stehen. Details unter: [BMW i - Stark durch die Krise: Dezemberhilfe kommt, Überbrückungshilfe wird deutlich erweitert und verlängert](#)

F. Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen

Zum Schutz der Liquidität der Unternehmen werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW-Kredite <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html> und die ERP-Kredite [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Startgeld-\(067\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Startgeld-(067)/)

Das **Schnellkreditprogramm** der KfW wurde nun bis 30.06.2021 **verlängert und erweitert**:

- Auch Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten können jetzt über ihre Hausbanken Kredite bis zu 300.000 Euro beantragen.
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201106-kfw-sonderprogramm-wird-verlaengert-und-erweitert-kfw-schnellkredit-nun-auch-fuer-kleinstunternehmen.html>
- Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten, die bereits seit 01.01.2019 am Markt aktiv waren und Gewinne erwirtschaftet haben, können KfW-Schnellkredite mit einem Kreditvolumen von bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, höchstens aber 500.000 Euro bei bis zu 50 Beschäftigten und 800.000 Euro bei mehr als 50 Beschäftigten beantragen.

Die Zinsmarge beträgt 3 %, die Laufzeit 10 Jahre. Das Unternehmen darf zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen. Eine Bonitätsprüfung findet nicht statt. Die Hausbank wird zu 100 % von der Haftung freigestellt.

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 52 – 21. Dezember 2020

Seit dem 05.05.2020 können **bayerische Kleinunternehmen** mit bis zu 10 Mitarbeitern über ihre Hausbanken auch LfA-Schnellkredite in Höhe von maximal 100.000 Euro beantragen.

Die Bundesregierung [konkretisiert](#) die angekündigten **Unterstützungsprogramme für Start-ups** mit einem Volumen von 2 Mrd. Euro. Über eine neue sog. Corona-Matching Fazilität werden Wagniskapitalfonds (KfW Capital, EIF) zusätzliche öffentliche Mittel bereitgestellt, die ihnen eine Finanzierung zukunftssträchtiger Start-ups mit bis zu 70 % ermöglichen, solange 30 % von privaten Investoren beigesteuert werden. Für Start-ups ohne Zugang zur Corona-Matching Fazilität sind andere Maßnahmen vorgesehen.

Seit 03.08.2020 können Start-Ups und Mittelständler mit Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in Bayern bei der Bayerischen Beteiligungsgesellschaft einen Antrag auf **Beteiligungskapital** stellen, um die eigene Kapitalausstattung zu erhöhen. Näheres unter: <https://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/beteiligungskapital/>

Die Bundesregierung [verlängerte](#) nun die **Unterstützungsprogramme für Start-ups** bis zum 30.06.2021. Dank der Verlängerung sollen junge Unternehmen nun ein weiteres halbes Jahr Zusagen für Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Finanzierungen aus dem Maßnahmenpaket (Corona-Matching Fazilität, Globaldarlehen) erhalten können.

Der Bund baut die bestehenden Beteiligungsangebote der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) in Kooperation mit den Bundesländern deutlich aus. Details unter: [BMW - Bund stärkt die Rekapitalisierung von kleinen und mittelständischen Unternehmen während der Corona-Krise](#)

Für **gemeinnützige Organisationen** wurde ein KfW-Sonderkreditprogramm in Höhe von einer Milliarde Euro aufgelegt.

Die Bundesregierung hat ein 5-Punkte-Maßnahmenpaket beschlossen, das die Finanzierung von **Exportgeschäften** erleichtert. Die Maßnahmen sind als Download abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/corona-massnahmenpaket-unterstuetzung-deutsche-exportwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Mit der Erleichterung der Förderbedingungen der **regionalen Wirtschaftsförderung** wollen Bund und Länder Investitionsvorhaben für die Bewältigung der Corona-Pandemie unterstützen.

Näheres unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200714-altmaier-aufstockung-regionaler-wirtschaftsfoerderung-gibt-regionen-neuen-schwung-fuer-bewaeltigung-der-corona-pandemie.html>

Kleine und mittlere Unternehmen können Zuschüsse zur Umstellung auf **digitale Geschäftsprozesse** beantragen. Je nach Mitarbeiterzahl sind Förderungen in Höhe von bis zu 50% der anfallenden Kosten möglich. Das Programm soll insbesondere helfen, die während der Corona-Pandemie zu Tage getretenen Digitalisierungsdefizite zu beheben. Näheres unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/digital-jetzt.html>

Mit der [Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und weiterer Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes](#) hat das Bundeskabinett die Voraussetzungen für **abgesenkte Netzentgelte für energieintensive Unternehmen** erleichtert.

Einen **Pflegebonus** von bis zu 1.000 € sollen nun auch Pflegekräfte in Krankenhäusern erhalten, die in hochbelasteten Bereichen tätig waren.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung investiert 20 Millionen Euro in die Forschung und Entwicklung innovativer **Medizintechnik**. Die Fördermaßnahmen sollen vor allem Medizintechnikunternehmen zugutekommen. Damit sollen Diagnostik, Prävention und die mobile Versorgung verbessert werden, die zukünftig zu einem besseren Umgang mit der Pandemie führen sollen. <https://www.bmbf.de/de/karliczek-mit-innovativen-medizinprodukten-und-diagnostika-die-corona-pandemie-12471.html>

G. Hilfe für Auszubildende und Studierende

Das Kabinett hat Eckpunkte für eine **Ausbildungsprämie** beschlossen. Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise betroffen sind, sollen für jeden Ausbildungsplatz eine Prämie erhalten, wenn sie die Ausbildungsleistung im Vergleich zu den Vorjahren aufrechterhalten (2.000 Euro) oder erhöhen (3.000 Euro). Betriebe, die Auszubildende aus Corona-bedingt insolventen Firmen übernehmen, sollen ebenfalls eine Prämie in Höhe von

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 52 – 21. Dezember 2020

3.000 Euro erhalten. Näheres unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200624-karliczek-altmaier-heil-jetzt-in-die-zukunft-der-ausbildung-investieren.html>

H. Kraftfahrzeugsteuer und Innovationsprämie für E-Fahrzeuge

Wie erwartet sieht der vorgelegte [Gesetzesentwurf](#) zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes eine stärkere Gewichtung der CO₂-Werte im Steuertarif für erstzugelassene PKW vor. Die Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird ausgeweitet.

Die Förderrichtlinie zur **Innovationsprämie für E-Autos** ist in Kraft getreten. Reine E-Autos werden künftig mit bis zu 9.000 Euro gefördert, Plug-in-Hybride erhalten bis zu 6.750 Euro. Näheres unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200707-hoehere-foerderung-fuer-elektrofahrzeuge.html>

I. Insolvenzantragspflicht

Inzwischen wurde beschlossen, dass die Insolvenzantragspflicht bis zum 31.12.2020 ausgesetzt wird. Diese Verlängerung gilt jedoch nur für Unternehmen, die infolge der Coronavirus-Pandemie überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein. https://www.bmiv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Verlaengerung_Insolvenz_Covid.html;jsessionid=1CFB40D928FCFE46F6E9DC746A295573.1_cid297?nn=6705022

J. Gesellschafts- und Vereinsrecht

Mit der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurden die Erleichterungen zur Beschlussfassung bis 31.12.2021 verlängert und damit die Handlungsfähigkeit der Gesellschaften gestärkt.

Zudem hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) anlässlich der Corona-Krise Erleichterungen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen zu Gunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bislang nicht fristgerecht einreichen konnten. Details finden Sie unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/EHUG/Unternehmen_Erleichterung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

K. Hinweise für Arbeitgeber: Arbeitsschutz, Entschädigung bei Quarantäne, Sozialversicherung

Das Bundesministerium hat Regeln für einen **Arbeitsschutzstandard** veröffentlicht. Die Regelungen entfalten für Arbeitgeber zwar keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, sie sollten als Konkretisierung der Fürsorgepflicht aber dennoch beachtet werden, um eine zivilrechtliche Haftung, den Regress der Berufsgenossenschaft, behördliche Auflagen, Bußgelder und ggf. sogar eine Strafbarkeit zu verhindern. Näheres unter: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>.

Wenn wegen des Corona-Virus für Beschäftigte eine **Quarantäne** angeordnet wird, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbständige eine Entschädigung des Verdienstaufschlags (nicht für Umsatzeinbußen infolge von Betriebsschließungen oder Absagen von Veranstaltungen!) beantragen. Der Landschaftsverband Rheinland stellt umfangreiche [Informationen zur Entschädigung des Verdienstaufschlags](#) zur Verfügung.

Zwar gilt ab Juni grundsätzlich wieder das Regelverfahren für die **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**, jedoch bleiben einige Erleichterungen erhalten. Für Anträge bis zum 30.09.2020 gelten die Stundungsvoraussetzungen als erfüllt. Stundungszinsen entfallen aber nur, wenn eine Ratenzahlung bereits gestundeter Beträge zugesagt wird.

Die **neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel** konkretisiert die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz. Betriebe, die die in der SARS-CoV-2-Regel vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzen, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln. Abrufbar ist die Arbeitsschutzregel unter: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 52 – 21. Dezember 2020

L. Lohnfortzahlung für Eltern

Die Lohnfortzahlung für Eltern, deren Kinder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mangels zumutbarer Betreuungsmöglichkeiten von den Eltern selbst betreut werden, wird von 6 auf 10 Wochen pro Sorgeberechtigtem verlängert. Ersetzt werden 67 % des Verdienstaufschlags, höchstens 2.016 Euro monatlich.

M. Gutscheinelösung

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsrecht beschloss der Bundestag, dass Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstalter ihren Kunden für Leistungen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht erbracht werden konnten, einen Gutschein in Höhe des Eintrittspreises ausstellen können. Reiseveranstalter werden hiervon ebenso wenig erfasst wie Veranstaltungen im beruflichen Kontext.

Für Pauschalreisen hat der Bundesrat nunmehr einer gesonderten Gutscheinelösung zugestimmt: Reiseveranstalter haben danach die Möglichkeit, einen Gutschein zusammen mit einer staatlichen Insolvenzgarantie anstelle einer sofortigen Rückzahlung des Reisepreises anzubieten. Eine Annahmepflicht für die Kunden besteht aber nicht.

Bei Fragen und/oder Unterstützungsbedarf kommen Sie bitte auf uns zu. Wir stehen Ihnen unverändert mit Rat und Tat zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!